

Persönliche Stellungnahme zum Namensrecht

Autor(en): **Ruckstuhl-Thalmessinger, Lotti**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **33 (1977)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-844868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Persönliche Stellungnahme zum Namensrecht

Die von mir verfasste Schrift «Die Schweizer Frau — ein Chamäleon?» (Interfeminas Verlag, 8121 Benglen) erschien bevor der Inhalt des Vorentwurfes für ein neues Eherecht bekannt war. Ich wusste jedoch, dass in Bezug auf die Frage des Namens der verheirateten Frau diametral entgegengesetzte Meinungen bestehen, was mich veranlasste, die diesbezüglichen Rechtsordnungen in 42 Staaten zu erforschen.

Der Vorentwurf sieht vor, dass der Name des einen oder andern Ehegatten als Familienname, d. h. auch als Name der Kinder gewählt werden kann. Es entspricht dies den Regelungen in Japan, Oesterreich und der DDR. Die negative Reaktion vieler Schweizer Männer, welche die Beibehaltung ihrer Identität als verbrieftes Persönlichkeitsrecht empfinden, ist verständlich. Inzwischen, d. h. seit dem 1. Juli 1976 gilt in der Bundesrepublik Deutschland die gleiche Regelung, jedoch unter Beifügung der Bestimmung, dass derjenige Ehegatte, dessen Name nicht gewählt wird, **für seine Person** seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschliessung geführten Namen voranstellen kann.

Als zweite Variante enthält der Vorentwurf die geltende Regelung, wonach die Frau mit zwingendem Recht bei der Heirat den Namen des Mannes annehmen und den eigenen verlieren muss. Ausser in der Schweiz gilt dieses patriarchalische System nur noch in Dahomey, Monaco, Nigeria, Thailand und der Türkei. Es widerspricht evident der zugesicherten Gleichberechtigung.

Konsequente Gleichberechtigung, d. h., dass die Frau unter allen Umständen ihren

angestammten Namen beibehält, existiert von jeher in den katholischen Ländern Spanien und Portugal sowie in ihren ehemaligen Kolonien und in der Volksrepublik China; ausserdem in den offiziellen Dokumenten, nicht aber durchgehend im täglichen Leben, in Italien, Frankreich und Belgien.

Besonders in der deutschen Schweiz ist die bestehende Regelung im Volksbewusstsein tief verwurzelt und wird kaum brüsk radikal zu ändern sein. Heute schon möchte aber eine gewisse Anzahl von Frauen offiziell den angestammten Namen beibehalten können, so zum Beispiel Journalistinnen, Ärztinnen, Juristinnen, Physiotherapeutinnen, Direktorinnen eines Betriebes, Mitwirkende in den Massenmedien. Der Vorentwurf blockiert eine Entwicklung in dieser Richtung. Ansätze dazu bestehen allerdings bereits im Recht, eine Firma im Frauennamen weiterführen zu dürfen, und für Künstlerinnen. Als freier Staat sollten wir auf die Bedürfnisse einer Minderheit Rücksicht nehmen. Ich suche deshalb nach einer Regelung, welche sowohl diejenigen, die am Alten hängen, als auch Fortschrittliche befriedigt, und schlage als Text vor:

«Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes.

Die Brautleute können jedoch bei der Eheschliessung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen der Frau als Familiennamen wählen.

Ein Ehegatte, dessen Name nicht Familienname wird, kann für seine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschliessung geführten Namen beibehalten.»

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger